



08/25

6. Jahrgang
Ausgabe: 06.10.2025

50

Bad Brambacher ANZEIGER

KOSTENLOS

Das **Amtsblatt** der Gemeinde Bad Brambach mit seinen Ortsteilen:
Bärendorf, Gürth, Hohendorf, Oberbrambach, Raun, Raunergrund, Rohrbach und Schönberg
Redaktion/Anzeigen: Gemeinde Bad Brambach | Tel. 037438 20329 | Fax. 20328 | E-Mail: anzeiger@bad-brambach.de
nächster Redaktionsschluss: Fr., 25. Oktober 2025, 18:00 Uhr

ÜBERBLICK

Seite 2:

Beschlüsse

Seite 8:

Satzungen

Seite 17:

Veranstaltungen

Seite 18:

Herbstkonzert der
Musikschule

Seite 19:

Förderverein Grund-
und Musikschule

Seite 20:

Hort Quellenzwerge

Seite 22:

Dorfgeschichten:
„Die Postmeilensäule
in Rohrbach“

Seite 27:

Schwalben -
Startplatz Fleißner Str.

Seite 28:

Am Wegesrand

Seite 29:

Bus-Tagesreise nach
Böhmen

Seite 30:

Kräuterküche

6. Flohmarkt im Schlosspark Schönberg

Am 6. September lockte der bereits 6. Flohmarkt in Schönberg zahlreiche Besucher in den Schlosspark Schönberg. Rund 30 Verkaufsstellen boten eine bunte Mischung aus Antiquitäten, Büchern, Kleidung, Spielzeug und Handgemachtem. Für besondere Stimmung sorgte Livemusik von Bernd Günther aus Hof, die das Stöbern begleitete und viele Gäste zum Verweilen einlud. Bei einem leckeren kühlen Eis von der Pension Grenzland und bestem Sommerwetter war es für alle Standbetreiber, Trödler, Gäste und Veranstalter ein besonderer Tag. Der Ortschaftsrat zeigte sich sehr zufrieden mit der Resonanz - und viele freuen sich schon auf die nächste Ausgabe.



Beschlüsse aus der 5. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 04.06.2025**Beschluss 05/2025/2:**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 SächsGemO Abs. 5 die Annahme von Spenden für den Zeitraum vom 16.04.2025 – 15.05.2025

Beschluss 05/2025/3:

Der GR stimmt dem Kaufvertrag (UR 937/2025 Hans Peller, Plauen) u.a. zu den Flurstücks Nrn. 89 und 90 der Gemarkung Raun (Bad Brambach, OT Raun, Dorfstr. 32 A) zu.

Das der Gemeinde gemäß § 17 SächsDSchG zustehende Vorkaufsrecht wird nicht ausgeübt.

Beschluss 05/2025/9:

Der GR stimmt der Veräußerung der Flurstücke Nr. 340/7 und 340/8 der Gemarkung Hohendorf an Frau Kristin Sattler und Herrn Sven Seifert zu.

Sofern eine Grenzfeststellung notwendig ist, ist diese auf Kosten des künftigen Eigentümers zu veranlassen.

Auf Verlangen von Versorgungsträgern/Dritten sind Leitungen oder andere Rechte (z.B. Wegerechte) dinglich zu sichern.

Für den Fall einer Bebauung wird eine Mehrerlösklausel für den Zeitraum von 10 Jahren (Beginn Datum der notariellen Beurkundung) vereinbart. Der Mehrerlös ist die Differenz des am heutigen Tag vereinbarten m²-Preis und des zum Zeitpunkt der Bebauung gültigen BRW. Sämtliche mit der Beurkundung und Eintrag entstehenden Kosten tragen die Erwerber.

Beschluss 05/2025/10:

Der GR stimmt der Veräußerung einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 3/1 der Gemarkung Brambach (ca. 50 m²) an Herrn Kay Fugmann zum symbolischen Preis von 1,00 € zu. Der Käufer hat die Kosten der notwendigen Trennungsmessung zu übernehmen. Weitere Kosten (Beurkundung, Eintragung usw.) sind vom Käufer zu tragen.

Beschluss 05/2025/11:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Gebührenverzeichnisses in der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren in der Gemeinde Bad Brambach ab dem Haushaltsjahr 2026 wie in Anlage 1.2 erläutert. Die Satzung tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Beschluss 05/2025/12:

Der Gemeinderat beschließt die Abschaffung der Vergnügungssteuersatzung vom 25.10.2000.

Beschluss 05/2025/14:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach befürwortet grundsätzlich die freiwillige Eingliederung der Gemeinde Bad Brambach in die Stadt Bad Elster. Der Amtsverweser wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

eine Vereinbarung über die Einzelheiten der Eingliederung mit der Stadt Bad Elster zu erarbeiten und die hierfür notwendigen Gespräche und Abstimmungen mit den zuständigen Stellen aufzunehmen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass eine endgültige Entscheidung über die Eingliederung nur auf Grundlage einer abgestimmten Vereinbarung und durch einen Bürgerentscheid getroffen werden kann.

Dieser Beschluss dient der Einleitung und Vorbereitung des Verfahrens und stellt keine Vorwegnahme des Ergebnisses des Bürgerentscheids dar.

Beschluss 05/2025/15:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach beschließt, die Bürgermeisterwahl auf Grundlage des § 50 Abs. 1 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufzuschieben.

Der Amtsverweser wird beauftragt, unverzüglich die hierfür erforderliche Genehmigung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu beantragen.

Sollten die laufenden Verhandlungen mit der Stadt Bad Elster zum angestrebten Zusammenschluss scheitern oder ein entsprechender Beschluss in einer der beteiligten Kommunen negativ ausfallen, wird der Amtsverweser beauftragt, unverzüglich alle erforderlichen Schritte für die Durchführung einer Bürgermeisterwahl einzuleiten und die notwendigen Beschlussvorlagen vorzubereiten.

Beschlüsse, die verfahrenstechnische Angelegenheiten betreffen, sind nicht aufgeführt.

Beschlüsse aus der 6. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2025

Beschluss 06/2025/3:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 SächsGemO Abs. 5 die Annahme von Spenden für den Zeitraum vom 16.05.2025 – 15.06.2025.

Beschluss 06/2025/4:

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat in der Sitzung vom 25.06.2025 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussbegründung:

Für den Freistaat Sachsen stellt der Radtourismus einen bedeutenden Bestandteil des touristischen Angebots dar. Aus diesem Grund unterstützt das Land gezielt die Ausschilderung und Bewerbung von Radwanderstrecken.

Für die Gemeinden entstehen dabei keine Anschaffungskosten. Nach erfolgreicher Umsetzung der Ausschilderung gehen die installierten Schilder und Wegweiser in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde über. Diese ist – entsprechend ihrer finanziellen und personellen Leistungsfähigkeit – für den dauerhaften Erhalt und die Pflege der Beschilderung verantwortlich.

Beschluss 06/2025/5:

Der Gemeinderat beauftragt den Amtsverweser Torsten Schnurre die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Beschluss 06/2025/6:

Der GR stimmt dem Kaufvertrag UR 803/25 des Notars Dr. Vladimir Primaczenko zum Flurstück Nr. 28 c Der Gemarkung Gürth zu.

Das der Gemeinde gemäß § 17 SächsDSchG zustehende Vorkaufsrecht wird nicht ausgeübt.

Beschluss 06/2025/7:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer.

Beschlüsse, die verfahrenstechnische Angelegenheiten betreffen, sind nicht aufgeführt.

Beschlüsse aus der 7. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.08.2025Beschluss 07/2025/2:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 SächsGemO Abs. 5 die Annahme von Spenden für den Zeitraum vom 16.06.2025 – 15.08.2025.

Beschluss 07/2025/4:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Freibadgelände Bad Brambach.

Beschluss 07/2025/6:

Der Gemeinderat Bad Brambach beschließt die Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung.

Beschluss 07/2025/7:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer, die am 01.01.2026 in Kraft tritt.

Beschluss 07/2025/9:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach beschließt, mit dem Unternehmen Rozynek & Bauer einen Vertrag über die Durchführung von Bestattungen von Sozialfällen mit einer Laufzeit von 5 Jahren abzuschließen.

Beschluss 07/2025/10:

Mit UR 552/2025 des Notars Dr. Jannik Weitbrecht wurden u.a. die Flurstücke Nr. 956, 169/2; 169/5 der Gemarkung Raun veräußert. Die Flurstücke befinden sich im Naturschutzgebiet „Rauner- und Haarbachtal“ und im FFH-Gebiet „Raunerbach- und Haarbachtal“. Auf den Flurstücken befinden sich oberirdische Gewässer.

Der GR beschließt, auf das der Gemeinde zustehende Vorkaufsrecht gemäß § 38 SächsNatSchG i.V. m § 66 BNatSchG zu verzichten.

Beschluss 07/2025/11:

Der GR stimmt dem Kaufvertrag UR 1263/25 des Notars Dr. Primaczenko zwischen Frau Gerlinde Wunderlich, Herrn Bernd Wunderlich und den Eheleuten Christian und Kristin Schmidt zum Flurstück-Nr. 199/2 der Gemarkung Rohrbach zu.

Das der Gemeinde gemäß § 17 SächsDSchG am Flurstück Nr. 199/2 der Gemarkung Rohrbach (Hennebacher Str. 61) zustehende Vorkaufsrecht wird nicht ausgeübt.

Beschluss 07/2025/12:

Der GR stimmt der Vergabe des Auftrages zur Mitverlegung von Straßenbeleuchtungskabel bzw. zum anteiligen Tiefbau für Straßenbeleuchtungsanlagen an die Mitnetz Strom zum Festpreis von Brutto 10.430,87 € zu.

Beschluss 07/2025/13:

Der Gemeinderat beschließt nachträglich, eine Förderung im Rahmen des Bürgerpreises 2024 für bürgerliches Engagement von Bürgern, Vereinen und Institutionen der Stiftung Sparkasse Vogtland in Höhe von 300 € an die „Wanderführer Bad Brambach“: Bernd Regner, Helmut Wolfram, Bernd Gläsel und Reiner Fischer zu übergeben.

Beschluss 07/2025/14:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach begrüßt die erfolgreiche Bewerbung der Kindertagesstätte und stimmt der Installation des Spielgerätes durch die „Stiftung Kinderförderung von Playmobil“ im Großen Garten der Einrichtung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung organisatorisch zu begleiten.

Beschluss: 07/2025/15:

Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass sich die Gemeindeverwaltung mit dem Thema „Löschwasserversorgung – Zisternen“ beschäftigen soll. Um weiter darüber beraten zu können, müssen Kostenvoranschläge eingeholt werden und die Möglichkeit einer Förderung überprüft werden.

Beschlüsse, die verfahrenstechnische Angelegenheiten betreffen, sind nicht aufgeführt.

Bad Brambacher Anzeiger - Termine 2025

Mediadaten unter: <https://bad-brambach.de/bad-brambacher-anzeiger.html>

Ausgabe 2025	Redaktionsschluss	Gemeinderatssitzung	Amtsblatt Nr.
September	23.08.2025	27.08.2025	07/25
Oktober	20.09.2025	24.09.2025	08/25
November	25.10.2025	29.10.2025	09/25
Dezember	22.11.2025	26.11.2025	10/25

Beschlüsse aus der 8. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.09.2025

Beschluss 08/2025/3:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 SächsGemO Abs. 5 die Annahme von Spenden für den Zeitraum vom 16.08.2025 – 15.09.2025.

Beschluss 08/2025/4:

Der Gemeinderat beschließt die Satzungsänderung und Gebührenverordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bad Brambach nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG.

Beschluss 08/2025/5:

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Musikschulgebühren wie folgt.

Unterrichtsform	Schüler ohne Einkommen	Erwachsene
Einzelstunde (45 Minuten)	280,00 EUR	380,00 EUR
Gruppe mit 2 Teilnehmern /45 min.	252,00 EUR	342,00 EUR
Gruppe mit 3 Teilnehmern /45 min.	224,00 EUR	304,00 EUR
Gruppe mit 4 Teilnehmern /45 min.	196,00 EUR	266,00 EUR
Gruppe mit 5 Teilnehmern /45 min.	168,00 EUR	228,00 EUR

§ 5 Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung beträgt

- 10 % der vollen Fachgebühr für das zweite Geschwisterkind und
- 25 % der vollen Fachgebühr für das dritte und alle weiteren Geschwister bei gleichzeitiger Anmeldung zur Musikschule.

§ 6 Mehrfächerermäßigung

Eine Mehrfächerermäßigung in Höhe von 10 % der vollen Fachgebühr wird gewährt für das zweite und alle weiteren Unterrichtsfächer, das erste Fach ist immer das Fach mit der höchsten Einzelgebühr:

Unterrichtsform	2. Geschwisterkind	3. Geschwisterkind und alle weiteren
Einzelstunde (45 Minuten)	252,00 EUR	210,00 EUR
Gruppe mit 2 Schülern /45 min.	227,00 EUR	189,00 EUR
Gruppe mit 3 Schülern /45 min.	202,00 EUR	168,00 EUR
Gruppe mit 4 Schülern /45 min.	176,00 EUR	147,00 EUR
Gruppe mit 5 Schülern /45 min.	151,00 EUR	126,00 EUR

Beschluss 08/2025/6:

Frau Lilly Wolf wird ab dem 01.10.2025 in der Gemeindeverwaltung Bad Brambach als Erzieherin in der Kindertagesstätte „Quellenzwerge“ eingestellt.

Beschluss 08/2025/7:

Der GR stimmt dem Kaufvertrag (UR 1545/2025 Notar Mathias Löhnert, Chemnitz) zum Flurstück Nr. 104 a der Gemarkung Raun (Bad Brambach, OT Raun, Dorfstr. 42) zu.

Das der Gemeinde gemäß § 17 SächsDSchG zustehende Vorkaufsrecht wird nicht ausgeübt.

Beschluss 08/2025/8:

Der Gemeinderat beschließt die Fortführung der Sonnenschutzmaßnahmen der Grundschule Bad Brambach. Es werden 4 weitere Fenster auf der Ostseite der Grundschule mit Sonnenschutz-Rollos durch die Firma Friedel Metallbau in Plauen ausgestattet. Die Fa. Metallbau Friedel hat bereits Rollos installiert und ist mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut. Die Kosten belaufen sich auf ca. 11.000 EURO (in Worten: elftausend EURO).

Beschluss 08/2025/9:

Der Gemeinderat beschließt für die Gemeinde Bad Brambach die Reprädikatisierung als Heilbad nach den entsprechenden Bestimmungen des Sächsischen Kurortgesetzes.

Der Amtsverweser wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Erlangung für das Prädikat in die Wege zu leiten.

Beschlüsse, die verfahrenstechnische Angelegenheiten betreffen, sind nicht aufgeführt.

IMPRESSUM:

„Bad Brambacher Anzeiger“ - Amtsblatt der Gemeinde Bad Brambach

Herausgeber:

Gemeinde Bad Brambach
Adorfer Str. 1, 08648 Bad Brambach

Auflage:

Erscheinung:

1.500 Exemplare

monatlich

kostenlose Zustellung

amtliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung:

Amtsverweser Torsten Schnurre
Gemeinde Bad Brambach
Adorfer Str. 1, 08648 Bad Brambach

Gesamtherstellung & Anzeigen:

Druckerei Adler
Schubertplatz 3, 08645 Bad Elster
Telefon 037437 2639
E-Mail: adler-druck@t-online.de

Der Bad Brambacher Anzeiger liegt an folgenden Stellen zur Mitnahme aus:

F. A. Görsch Drogerie, Am Markt 10, 08648 Bad Brambach; EDEKA Jacob, Badstr. 37, 08648 Bad Brambach
Touristinformation Bad Brambach, Badstr. 38, 08648 Bad Brambach
PDF unter: www.bad-brambach.de

**Satzung zur Aufhebung
der Vergnügungssteuersatzung
vom 27.08.2025**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach in seiner Sitzung am 27.08.2025 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1**Aufhebungsbestimmungen**

Die am 25.10.2000 beschlossene Vergnügungssteuersatzung, veröffentlicht durch Aushang an den gemeindlichen Verkündungstafeln in der Zeit vom 13.11. – 24.11.2000 und am 07.11.2000 in der „Freien Presse“ und am 04. / 05.11.2000 im „Vogtland-Anzeiger“, wird aufgehoben.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 28.08.2025 in Kraft.

Bad Brambach, 27.08.2025



T. Schnurre
Amtsverweser

Verfahrensvermerk:

ausgegangen am: 07.09.2025


Torsten Schnurre
Amtsverweser

abzunehmen am: 17.09.2025

abgenommen am: 22.09.2025


Torsten Schnurre
Amtsverweser


**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
im Freibadgelände Bad Brambach
vom 27.08.2025**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benutzung des Freibades, für den Caravanstellplatz, sowie für das Zelten im Freibadgelände Bad Brambach.

§ 2 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer das Gelände des Freibades, die vorhandenen Flächen für Zelten sowie den Caravanstellplatz nutzt.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren beträgt bei:

Freibadgebühren

Kinder unter 6 Jahren können das Bad gebührenfrei nutzen.
(auf die Erforderlichkeit und Verantwortung von Aufsichtspersonen wird für diese Altersgruppe hingewiesen!).

Tageskarte:	für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren	2,00 €
	für Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene	3,00 €
10er Karte:	für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren	15,00 €
	für Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene	23,00 €
Saisonkarte:	für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren	30,00 €
	für Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene	46,00 €

Campinggebühren inkl. Freibadnutzung

Wohnmobile/ Wohnanhänger	pro Nacht	15,00 €
	ab der 21. Nacht	14,00 €
Stellplatz für Zelte	<i>(Zelten nur mit Genehmigung der Gemeinde)</i>	
	Kleine Zelte pro Nacht	Grundgebühr 3,50 €
	Große Zelte pro Nacht	Grundgebühr 4,50 €
Personen	für Erwachsene je Person/ Nacht	4,50 €
	für Kinder ab 3 Jahre bis 15 Jahre/ Nacht	2,50 €
	Kinder bis vollendetem 3. Lebensjahr/ Nacht	befreit

Strompau- schale	pro Tag / Wohnmobil bzw. Wohnanhänger	7,00 €
Abfall- Pauschale	Wohnmobil/Wohnanhänger Tag 1 bis Tag 20 pro Tag	5,00 €
	Wohnmobil/Wohnanhänger ab Tag 21 pro Tag	4,00 €

Die Kurtaxe ist bei der Sächsische Staatsbäder GmbH in der Tourist-Information zu entrichten.

§ 4 Entstehung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Begehen/Befahren des Geländes. Dazu zählt auch bereits das Nutzen der Liegewiese.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind beim Betreten des Geländes fällig und sofort beim Aufsichtspersonal Schwimmmeister zu entrichten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer das Freibadgelände nutzt, ohne unverzüglich die Gebühr gem. § 3 zu entrichten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.05.2023 außer Kraft.

Bad Brambach, 27.08.2025


Torsten Schnurre
Amtsverweser

Verfahrensvermerk:

ausgegangen am: 03.09.2025


Torsten Schnurre
Amtsverweser

abzunehmen am: 17.09.2025

abgenommen am: 22.09.2025


Torsten Schnurre
Amtsverweser



Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.08.2025

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und in Verbindung mit § 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach am 27.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Bad Brambach aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

- (5) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr 40,00 EURO.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte.
Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden
2. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen.
3. Diensthunde, deren Unterhalt vorwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
5. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Institutionen oder Laboratorien gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist.
6. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen o.ä. Einrichtungen untergebracht sind
8. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl
9. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 8 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
 2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 100 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist
 3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden
 4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
 - die Schutzprüfung III
 - die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Werden die in Absatz (1) aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 2.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.
- (4) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 10 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes beträgt im Kalenderjahr:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 120,00 EURO |
| b) für jeden weiteren Hund | 240,00 EURO |

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 3 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. in den Fällen des § 9, wenn
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 15. Mai für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 3 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 4 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 EURO erhoben, die sofort fällig sind.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.11.2000 außer Kraft.

Verfahrensvermerk:

ausgegangen am: 03.09.20225


Torsten Schnurre
Amtsverweser

abzunehmen am: 17.09.2025

abgenommen am: 22.09.2025


Torsten Schnurre
Amtsverweser



Wettbewerb

Unser PROJEKT TAGEBUCH

**Wir suchen die
schönsten Bau-
Tagebücher von
LEADER-Projekten
im Vogtland.**

Gestalten Sie aus Fotos und Zeichnungen und ihren persönlichen Texten eine Pinnwand in analoger oder digitaler Art, entwerfen Sie ein Fotoalbum oder ein Plakat zu Ihrem persönlichen Förderprojekt oder setzen Sie anderweitig Ihr persönliches Projekt-Tagebuch in kreativer Form um.

Es winken attraktive Preise!

**15.09. bis
15.10.2025**

Die Preisverleihung
findet am 6. November
2025 statt



**Mehr Informationen
finden Sie unter**
[leader-vogtland.de/
aktion-projekt-tagebuch](https://leader-vogtland.de/aktion-projekt-tagebuch)



Gemeindeverwaltung Bad Brambach

Adorfer Str. 1, 08648 Bad Brambach
Ämter und Ansprechpartner

Bürgermeister: Maik Schüller
Amtsverweser: Torsten Schnurre
Sekretariat: Yvonne Pfeiffer
 Telefon: 03 74 38 / 2 03 29

**Melde-, Ordnungs- und Gewerbeamt
 (Friedhofsamt)**
 Frau Kramer, Herr Lewicka
 Telefon: 03 74 38 / 2 03 31

Kämmerei, Steuern, Kasse
 Kämmerei: Fr. Krauß / Fr. Weber, S.
 Kasse: Frau Schrögel
 Telefon: 03 74 38 / 2 03 11

Bauamt, Liegenschaften
 Frau Weber, K.
 Telefon: 03 74 38 / 21 97 91

Wohnungswesen
 Frau Tonzer-Bickel
 Telefon: 03 74 38 / 21 97 91

Bauhof
 Herr Röder
 Telefon: 03 74 38 / 2 02 21 (0160-96952996)

Öffnungszeiten:
 Dienstag 9:00 - 12:00 / 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 / 13:00 - 16:00 Uhr

Internet: www.bad-brambach.de
 E-Mail: sekretariat@bad-brambach.de



**Kur- & Fremdenverkehrsverein
 Bad Brambach e.V.**
 Kolonnaden, Badstr. 38, 08648 Bad Brambach
 info@badbrambach.de
www.badbrambach.de
 Frau Rudolph - Telefon: 03 74 38 / 22 422

Öffnungszeiten:
 Montag - Freitag
 8:00 - 12:00 / 13:00 - 17:00 Uhr



Gottesdienste in Schönberg

5.10. 14:00 Uhr Erntedankgottesdienst
 23.11. 14:00 Uhr Gottesdienst mit
 Gedenken der Verstorbenen

Gottesdienste in Bad Brambach

5.10. 9:30 Uhr Erntedankgottesdienst
 12.10. 9:30 Uhr Predigtgottesdienst
 mit anschl. Frühschoppen
 19.10. 9:30 Uhr Gottesdienst
 26.10. 9:30 Uhr Gottesdienst
 31.10. 14:00 Uhr gemeinsamer Reforma-
 tionsgottesdienst in Bad Elster mit
 Einführung des neuen Pfarrers
 2.11. 9:30 Uhr Gottesdienst
 9.11. 9:30 Uhr Gottesdienst
 16.11. 9:30 Uhr Gottesdienst
 19.11. 10 Uhr ökum. Gottesdienst zum
 Buß- und Bettag

Gottesdienste in Raun

26.10. 14 Uhr Kirchweihgottesdienst
 23.11. 10 Uhr Gottesdienst mit
 Gedenken der Verstorbenen

11.11. Sankt Martin

16.30 Uhr an der Kirche;
 Martinsandacht mit anschl.
 Laternenumzug & Martins-
 feuer im Pfarrgarten.

VERANSTALTUNGEN in Bad Brambach

OKTOBER - NOVEMBER 2025

Termin	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung	Verein, Einrichtung
11.10.	15 Uhr	Wacxhtberg-sportplatz	SSV Bad Brambach : SpVgg Grünbach-Falkenstein	SSV Bad Brambach
12.10.	10 Uhr	Schönberg	4. Herbstwanderung	OR Schönberg
21.10.	20 Uhr	Eiscafé Grenzland	Konzert US Rails	Eiscafé Grenzland
24.10.	18 Uhr	Eisstern	Jugendtreff	KJV
25.10.	15 Uhr	Wachtberg-sportplatz	SSV Bad Brambach : BC Erlbach	SSV Bad Brambach
25./26.10.	ab 10 Uhr	Turnhalle	Kleintierzüchterschau	Kleintierzüchterverein
31.10.	18 Uhr	Eisstern	Halloweenparty	KJV
7.11.	18 Uhr	Eisstern	Jugendtreff	KJV
11.11.	17 Uhr	Michaeliskirche	Martinsumzug	Kirchgemeinde
14.11.	18 Uhr	Eisstern	Jugendtreff	KJV

US RAILS

ALL IN

LIVE AT:
Bad Brambach
Eiscafé Grenzland
21.10.25 - 20.00 Uhr
Tickets ☎037438 20473

HALLOWEEN TREFFPUNKT

FÜR GRUSELFANS JEDEN ALTERS

31. OKTOBER

18:00 - 21:00 UHR

IM EISSTERN



Wenn Musik Schule macht – Herbstkonzert in der Festhalle

Am 19. September 2025 verwandelte sich die Festhalle in einen Ort voller Musik, Freude und Begeisterung: die Musikschule Bad Brambach präsentierte ihr Herbstkonzert im vollbesetzten Haus!

Fast 30 junge Musikerinnen und Musiker aus Bad Brambach und den umliegenden Ortsteilen zeigten auf großartige Weise, was sie in den vergangenen Monaten gelernt haben. Mit viel Herzblut, Spielfreude und Mut erfüllten sie den Saal mit wunderbaren Klängen und zauberten ihrem Publikum ein Lächeln ins Gesicht.

Unser besonderer Dank gilt Herrn Schwab als überaus engagiertem Leiter der Musikschule. Er hat das Angebot in Bad Brambach mit großem Einsatz und viel Leidenschaft etabliert – ein Gewinn für unsere gesamte Gemeinde!

Die Besucherinnen und Besucher bewiesen große Unterstützung und spendeten im Rahmen der Veranstaltung an den Förderverein der Grund- und Musikschule Bad Brambach eine tolle Summe von 195 Euro. Dieses Geld soll u.a. in die Anschaffung eines neuen E-Pianos fließen – damit auch künftig viele Kinder mit Freude musizieren können.

Der Förderverein bedankt sich herzlich bei allen jungen Künstlerinnen und Künstlern, bei Herrn Schwab für seine wertvolle Arbeit und natürlich bei allen Eltern, Großeltern, Verwandten und Freunden, die diesen Abend so stimmungsvoll gemacht haben. *I. Zimmer*



www.gs-bad-brambach.de
foev-gs-ms@bad-brambach.de



Unser Förderverein stellt sich vor

Die Grundschule & Musikschule Bad Brambach sind Orte des Lernens, Musizierens und Miteinanders. Damit unsere Kinder nicht nur gute Rahmenbedingungen haben, sondern auch besondere Momente erleben können, gibt es seit 17 Jahren den Förderverein – getragen von Eltern, Großeltern, Lehrerinnen, Lehrern und engagierten Bürgerinnen und Bürgern.

Wer wir sind und was wir tun

Wir sind ein Verein von denen es glücklicherweise einige in unserem Ort gibt.

In unserer Satzung sind folgende Punkte verankert:

- Unterstützung im Alltag der Schule – von neuen Lernmaterialien bis hin zu Pausenspielgeräten und Musikschausstattung
- Organisation und Teilnahme an Festen & Aktionen – Lampionfest, Schulfeste, Weihnachtsmarkt und Tag der offenen Tür
- Projekte für die Zukunft – z. B. "Grünes Klassenzimmer" oder die Ausstattung für die zahlreichen Arbeitsgemeinschaften; Kooperationen mit der Gemeinde Bad Brambach
- Schnelle Hilfe, wenn's mal klemmt – ob bei Ausflügen, besonderen Anschaffungen oder kleinen Herzenswünschen.

Mitmachen lohnt sich!

Jede und jeder ist herzlich willkommen:

- Werden Sie Mitglied und bringen sich aktiv mit Ideen und Engagement ein. Jeder Beitrag ermöglicht Neues und Gutes.

Mit einem kleinen Jahresbeitrag kann viel bewegt werden – und gemeinsam schaffen wir noch mehr!

☀ Scannen Sie den QR-Code und entdecken Sie unseren Flyer mit allen Informationen online.

Danke!

Ein großes Dankeschön an alle Mitglieder, Unterstützer und Partner, die unseren Verein möglich machen. Gemeinsam sorgen wir dafür, dass unsere Kinder in Bad Brambach beste Voraussetzungen haben – zum Lernen, Musizieren und Großwerden.

Förderverein

Grund- und
Musik
Schule
Bad Brambach

Was wir schon geschafft haben

In den letzten Jahren konnten wir dank vieler helfender Hände und Spenden u. a. Spielgeräte für den Pausenhof, Musikinstrumente für die Musikschule, technische Ausstattung für den Unterricht sowie zahlreiche Aktionen und Ausflüge für die Kinder realisieren.

Das haben wir noch vor

Wir unterstützen weiterhin stark die Schule und Musikschule und zukünftig auch die Kita und den Hort „Quellenzwerge“ – mit kreativen Projekten, die unsere Kinder bereichern, und Veranstaltungen, die die ganze Gemeinde verbinden.



Kontakt

Förderverein Grund- & Musikschule
Bad Brambach e.V.
Fleißner Straße 7
08648 Bad Brambach
www.gs-bad-brambach.de
foev-gs-ms@bad-brambach.de

Gemeinsam. Für unsere Kinder. Für unsere Schule.





Hort'Quellenzwerge"

Mit **Blaulicht** und **Tatü-Tata**

Als Abschluss der Ferienzeit konnten wir kurzfristig einen Besuch des Rettungsteams A. Czaya und M. Dümmlin organisieren.



Von Michael erfuhren wir, was alles in den Notfallkoffer gehört.



Bei Kurt wurde gleich mal ein EKG geschrieben. Alles super!



Anna erklärt uns die Sauerstoffmaske, die wir natürlich gleich ausprobiert haben.

Vielen Dank für diesen interessanten und lehrreichen Tag. Wir haben ganz viel über die „Rettung von Leben“ gelernt.



Zum Schluss gab es für Anna und Michael von uns noch gemalte Bilder und etwas Süßes für „immer“ gute Nerven.



Ein Kopfverband mal ganz anders. Spaß muss sein!





**Gemeinsam
mit Freude lernen.
Individualität bewahren.**

**Jahrgangsübergreifender
Unterricht**

Wir freuen uns auf euch!

Sachsens kleinste
**Grundschule
Bad Brambach**

Fleißner Str. 7 | 08648 Bad Brambach | www.gs-bad-brambach.de

Hallo liebe Eltern!
Ihr Kind soll unsere Dorfschule besuchen?
Sie haben Interesse an unserem jahrgangsübergreifenden Schulkonzept?

... ganz einfach:
Stellen Sie einen Ausnahmeantrag
zur Schulanmeldung an Ihrem Wohnsitz
oder direkt bei uns!

... und das Beste:
Der Anspruch auf Schülerbeförderung
besteht. Die Kinder werden mit dem
Taxi abgeholt und gebracht.

Fragen oder weitere Informationen?
Rufen Sie uns gerne an oder kommen Sie vorbei.

Jetzt auch auf
Instagram: 
[grundschule_bad_brambach](https://www.instagram.com/grundschule_bad_brambach)



Die Postmeilensäule in Rohrbach

Jubiläen werden gerne gefeiert, meist sind es allerdings „unrunde“. Ein echtes, richtig rundes Jubiläum kann aber in diesem Jahr die Postmeilensäule in Rohrbach, ein Viertelmeilenstein, begehen. Sie ist heuer genau 300 Jahre alt! Straßensäulen mit Entfernungsangaben gibt es mindestens schon seit dem Assyrikerkönig Sargon II. im 8. Jahrhundert vor Christi. Besonders populär waren sie auch bei den alten Griechen und Römern, wobei die Entfernungsangaben vor allem fürs Militär, aber auch für Kaufleute und Händler wichtig waren. Heutzutage sind es keine Steinsäulen mehr, aber jeder kennt



und nutzt die entsprechenden Schilder an den Autobahnen und Straßen. Der individuelle, private Bedarf an den Informationen ist jetzt die Hauptsache. Dazu kommt neuerdings das GPS. Eine exakte Landvermessung war und ist Grundlage für genaue Landkarten, deren Bedeutung ständig zunahm. Dies erkannte auch der sächsische Kurfürst und zeitweise König von Polen Friedrich August I., der Starke, frühzeitig. Deshalb gab er 1713 den aus Marieney stammenden „Königlich polnischen und churfürstlich sächsischen Land- und Grenzkommisarius“ Adam Friedrich Zürner den Auftrag, das gesamte Land kartografisch aufzunehmen. Zürner konstruierte einen Geometrischen Wagen, in dem die Umdrehungen der Hinterräder mit einem Schneckengetriebe ins Wageninnere übertragen und auf einem Zählwerk abgelesen wurden. Als Längenmaß wählte er die bei Gerichten angewandte mittlere Meile (=16 000 Dresdner Ellen = 9,062 km), die der sächsische Landtag 1722 für das gesamte Kurfürstentum Sachsen verbindlich einführte. Gebräuchliches Entfernungsmaß war damals die Wegstunde. Diese hat nichts mit unserer heutigen Zeiteinheit Stunde = 60 Minuten = 3 600 Sekunden zu tun. Zürner teilte die Meile in zwei Wegstunden zu je 1000 Ruthen (hier = 4,531 m). Auf dieser Basis vermaß Zürner die sächsischen Straßen und setzte dabei Steinsäulen mit den entsprechenden Angaben: Distanzsäulen (an einem markanten Ausgangspunkt), Ganzmeilensäulen, Halbmeilensäulen Viertelmeilensteine.

Natürlich wurde bei dieser Staatsaktion auch die alte Post-, Heeres- und Geleitsstraße Leipzig – Eger vermessen. Diese hatte seinerzeit im Oberen Vogtland einen anderen Verlauf als heute die B 92. Sie verlief ab Adorf auf den Höhen. Von Landwüst kommend führte sie durch Rohrbach und dann weiter nach Fleißen (Plesná). Den Verlauf kann man größtenteils noch erkennen. Im Rahmen der Zürnerschen Vermessung ergab es sich, dass in Rohrbach ein Viertelmeilenstein, der letzte auf sächsischem Boden in Richtung Eger, gesetzt werden musste. Im Jahr 1725, also genau vor 300 Jahren, wurde diese Steinsäule aus einheimischen Granit aufgestellt, was man an der eingemeißelten Jahreszahl unschwer erkennen kann. Sie trägt die Reihennummer 81, das eingravierte Posthorn weist auf die Poststraße hin. Die Zei-



chen "A R" bedeuten Augustus Rex, also König August. Der Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen war ja gleichzeitig als August II. König von Polen. Der Rohrbacher Viertelmeilenstein ist nun zwar 300 Jahre alt, aber er steht keine 300 Jahre in Rohrbach an der Straße. Er war über lange Zeit verschwunden und im wahrsten Sinne des Wortes vom Erdboden verschluckt! Aber er tauchte eines Tages wieder auf.

In den Sommerferien 1935 teilte Lehrer Walter Böhme dem Lehrer und Heimatforscher Erich Stübiger mit, dass beim Brambacher ehemaligen Spritzenhaus ein Stein mit der eingravierten Jahreszahl 1725 liegt, vermutlich eine Postmeilensäule. Stübiger erkannte sofort, dass es sich tatsächlich um einen Viertelmeilenstein der Zürnerschen Landesvermessung handelte. Er wurde bei Erdarbeiten zur Brambacher Wasserleitung und Kanalisation als Abdeckung eines Wasserkanals in der Nähe des Rathauses gefunden, auch der Sockel konnte noch freigelegt werden. Die Löcher zum Anbringen der Eisenklammern, die diesen mit der Säule verbanden, waren noch zu erkennen. Nun verlief aber die alte Poststraße nicht durch Brambach! An-



Der Viertelmeilenstein in Radiumbad Brambach, noch ohne „Kopf“

hand der Reihenummer konnte herausgefunden werden, dass der ursprüngliche Standort der Postmeilensäule Rohrbach war. Der Viertelmeilenstein wurde erstmal hergerichtet und dann neben dem Marktbrunnen schnell aufgestellt. Warum fand man ihn aber in Brambach und nicht in Rohrbach? Bei seinen diesbezüglichen Recherchen sprach Erich Stübiger u.a. mit dem hochbetagten Oberförster i. R. Theodor Engelhardt. Diesem war die Säule am alten, ursprünglichen Standort noch gut bekannt, allerdings bereits aus den Jahren 1864 bis 1867. Engelhardt konnte sich noch gut erinnern. Das Grundstück, auf dem die Säule stand, gehörte zum Höferschen Hof, der einstmals im Besitz eines Roths war. Der Hof ging durch Erbschaft an die Brambacher Winkelbauern Roth und Geipel, die ihn auch bewirtschafteten. Irgendwie war ihnen der Stein wohl beim Befahren des Grundstücks oder bei der Feldbestellung im Weg und so grub man ihn wohl 1867 aus und transportierte ihn irgendwann nach Brambach, wo er unter der Erde verschwand. Erst 1935 tauchte er wieder auf.

Aber nun begann erstmal ein ordentlicher Streit zwischen den Gemeinden Radiumbad Brambach und Rohrbach. Wem gehört nun die Postmeilensäule, der Viertelmeilenstein von 1725? In Brambach wurde er gefunden und aufgearbeitet. Die Brambacher waren ausnahmsweise mal schnell und stellten ihn auch gleich wieder auf. Und zwar an gut sichtbarer Stelle am Markt neben dem Marktbrunnen vor der ehemaligen Diakonie, dem heutigen Wohnhaus der Familie Fugmann. Aber die Rohrbacher bestanden darauf, dass die Säule wieder an ihren ursprünglichen Ort in Rohrbach kommt. Dort wurde er schließlich einst gesetzt, dort stand er und dort gehöre er hin. Mehrere Versuche der Rohrbacher, „ihre“ Postmeilensäule zurückzuerhalten, schlugen fehl. Nach dem 2. Weltkrieg änderte sich das, der Gemeinderat von Rohrbach erhob erneut Anspruch auf den Stein und forderte dessen Rückführung an seinen



ursprünglichen Standort. Dazu wurde am 5. Januar 1950 ein entsprechender Beschluss gefasst. Damit kam man aber bei den Brambachern nicht gut an, der Stein wurde erstmal nicht ausgeliefert. Nun mussten übergeordnete Organe ran. Dies war zu dieser Zeit die Abteilung Volksbildung beim Kreisrat Oelsnitz /V. als untere Naturschutzbehörde. An diese richtete der Gemeinderat Rohrbach am 26. Juni 1950 eine Eingabe, worin gebeten wurde, „mit Brambach in Verbindung zu treten und die Rückführung zu veranlassen..., da sich Rohrbach den Postmeilenstein nicht auf andere Art und Weise aneignen möchte...“ Nach wie vor sahen die Brambacher die Angelegenheit ganz anders. In einem Schreiben vom 11. Juli 1950 begründete man die ablehnende Haltung wie folgt: „...Grundsätzlich möchten wir feststellen, dass es für den Denkmalschutzfreund völlig gleich ist, an welchem Orte die Säule steht, wenn der einstige Standpunkt und Zweck ersichtlich ist, die Säule sichergestellt und dass der Standort eine dauernde Erhaltung gewährleistet, was bei dem heutigen Standort der Säule der Fall ist. Wir sind der Meinung, dass die Säule am ihrem alten Standort in Rohrbach weniger Beachtung finden wird, da sie auf Grund der Struktur der Gemeinde ziemlich abseits vom Verkehr zu stehen käme...“ Nun begann ein munterer Briefwechsel mit dem Austausch der jeweiligen Argumente. Die Landesdenkmalschutzbehörde wurde eingeschaltet. Dort gab man im Prinzip beiden recht, zu einem Ergebnis kam man erstmal nicht. Der Rohrbacher Gemeinderat blieb eisern und bestand weiter auf Rückführung. Am 26. August 1950 schrieb er erneut an die Abt. Volksbildung des Kreisrates. Dabei bat man u.a. um Mitteilung an den Brambacher Gemeinderat, dass bei der Rückführung keine Schwierigkeiten entstünden. Der Kreisrat, Abt. Volksbildung informierte den Gemeinderat Radiumbad Brambach mit Schreiben vom 16. November 1950 wie folgt: „Auf Grund eines neueren Ansuchens des Gemeinderates Rohrbach an den Kreisrat Oelsnitz (V.) ... zwecks Rückführung der vor dem ehemaligen Diakonatsgebäude am Karl-Liebke-Platz in Radiumbad Brambach stehenden Zürnischen Postmeilensäule an ihren früheren Standpunkt in Rohrbach wird diesem stattgegeben...“



Der Viertelmeilenstein in Radiumbad Brambach, noch ohne „Kopf“

Die untere Naturschutzbehörde hatte sich mittlerweile auch entschieden, dass der Viertelmeilenstein als historisches Denkmal an seinen ursprünglichen Standort gehört. Daraufhin setzte der Rohrbacher Gemeinderat den Brambacher in Kenntnis, daß der Stein am 9. Dezember 1950, 14.00 Uhr abgeholt wird. Spät, wahrscheinlich zu spät, wehrte sich Brambach ein letztes Mal. Aber das Schreiben der Gemeinde Radiumbad Brambach an die Landesregierung Sachsens von Ende November 1950 brachte nichts mehr. Die Rohrbacher blieben konsequent. Der damalige Bürgermeister von Rohrbach, Gerhard Zöphel, erinnerte sich in einem Gespräch mit Herbert Stübiger, der sich um die Erforschung und Erhaltung der Postmeilensäulen ver-



dient machte, Ende der 60er Jahre, dass der Zürnersche Viertelmeilenstein am angekündigten Tag pünktlich abgeholt wurde und in Rohrbach sogleich wieder aufgestellt wurde. Auf Initiative dieser beiden erhielt die Postmeilensäule 1973 noch ein originalgetreues Kopfstück, angefertigt vom Schönberger Steinmetz Wilhelm Engelhardt. Das ursprüngliche Kopfstück konnte 1935 nicht mehr aufgefunden werden. Somit steht seitdem die 300 Jahre alte Postmeilensäule, ein Zürnerscher Viertelmeilenstein, an seinem angestammten Ort in Rohrbach an der ehemaligen Poststraße. Eine Schautafel, gestiftet von den Brambacher Böichlschreibern, informiert über alles Wichtige zu diesem verkehrs- und kulturhistorischen Denkmal, das eine wahrhaft bewegte Geschichte hat. Ein mittlerweile üppiger Rhododendronstrauch umrahmt das kleine Ensemble. Die Rohrbacher werden diesen kleinen Schatz im großen Jubiläumsjahr und auch weiterhin hegen und pflegen...



Foto: E. Adler

Quellen:

Lexikon Kursächsische Postmeilensäulen; transpress VEB Verlag für Verkehrswesen, 1989
 E. Stübiger: Zürnersche Postmeilensäule in Radiumbad Brambach; Landesverein Sächsischer Naturschutz Dresden, Mitteilungen Heft 9-12, Band XXV, 1936
 H. Stübiger: 9. Dezember 1950 – Rückführung des Viertelmeilensteins von Brambach nach Rohrbach; Kulturbote für den Musikwinkel, Heft 5/1969
 Vorgang der Gemeinde Rohrbach im Archiv Vogtlandkreis, Oelsnitz /V.
 (s. auch Festschrift „825 Jahre Rohrbach“)



Herzliche Einladung zu unserer Herbst Wanderung !

Start am 12.10.2025 um 10 Uhr am Schloßplatz in Schönberg.
Rucksackverpflegung, event. Imbiss
Golfplatz, Rückkehr- Einkehr Schloss
Schönberg möglich.

Wir laufen über den Kapellenberg zur
Elsterquelle, dann über Vyledy (Steingrün)
zum Golfplatz und über Neuengrün
(später Wertengrün) wieder zurück nach
Schönberg. Rundweg ca.12 km.

Heike Sauer

Ortschaftsrat Schönberg

SCHULE VORBEI? KEINE LUST AUF LANGE WEILE?!

DU BIST ZWISCHEN 10 UND 18? **MÄDCHEN UND JUNGS WILLKOMMEN** **ZEIG UNS, WAS DU DRAUF HAST!**

Unser Team braucht dich

KOMM BASKETBALL SPIELEN

Montag 17.00 bis 18.30 Uhr

Freitag 16.00 bis 17.30 Uhr

Sporthalle Zentralschule Adorf
Lessingstraße 1, 08626 Adorf

WERDE TEIL UNSERES TEAMS

Leere Druckerpatronen?

Jetzt zu uns bringen!
Bringe deine leeren Druckerpatronen und -kartuschen zu uns. Durch dein Engagement sparst du wertvolle Ressourcen und Treibhausgase ein. Gleichzeitig hat unsere Einrichtung die Chance Geldpreise zu gewinnen und so unsere Ausstattung zu verbessern.

Mehr Infos auf www.sammeldrache.de

Einrichtung, in der du deine Druckerpatronen abgeben kannst:
Rathaus Bad Brambach
(Name und Adresse der Anfahrtsstelle hier eintragen)

Lokalschau

der

Bad Brambacher Kleintierzüchter

und befreundeten Zuchtfreunden aus der Umgebung

am Sonnabend 25. Oktober 2025
von 9.00 bis 17.00 Uhr

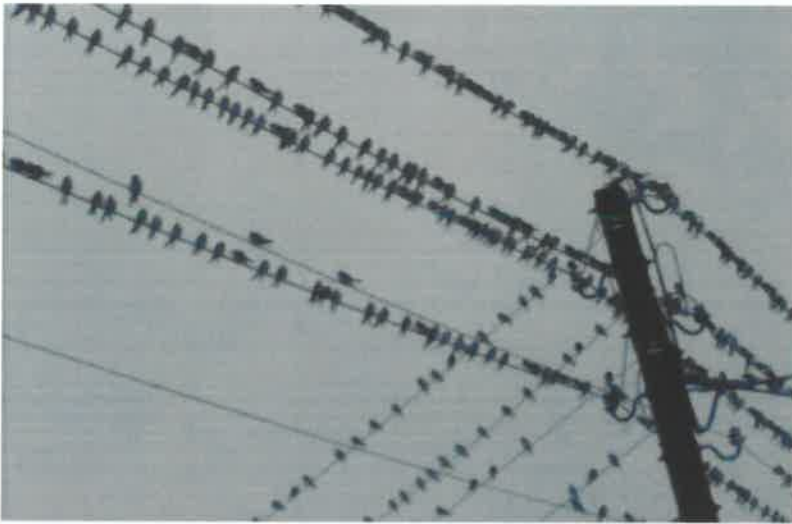
und Sonntag 26. Oktober 2025
von 9.00 bis 14.00 Uhr

in der Turnhalle
an der ehem. Mittelschule

am Sonnabend
Traditionelle Tombola!

Für Speis und Trank ist bestens gesorgt

Startplatz für den Flug in den Süden: Bad Brambach, Fleißner Straße



Es ist Herbst und die Zugvögel begeben sich wieder auf die lange Reise in ihre Winterquartiere bzw. sind schon längst dort angekommen. Dabei fliegen sie nicht einzeln und allein, sondern in großen Schwärmen. So auch die Schwalben. Im Frühjahr freut man sich, wenn sie Ende April/Anfang Mai wieder zurückkommen.

Bauen um Markus (25. April) schon die Schwalben, so gibt's viel Futter, Korn und Kalben

Die Schwalben bauen kunstvolle Nester, gern unter einem Dachvorsprung. Sie sind dabei sehr standorttreu. Es ist nicht nur interessant, ihnen bei der Aufzucht ihrer Jungen zuzusehen, sie sind auch sichere Wetterpropheten. Fliegen sie hoch, bleibt es schön, fliegen sie tief, kommt bald Regen. Jeder Sommer geht mal zu Ende und die Schwalben verlassen uns wieder.

Zu Maria Geburt (8. September) fliegen die Schwalben furt

Auch nach Bad Brambach kommen noch jährlich Schwalben, z.B. am ehemaligen Rinderstall. Aber auch in der Forststraße am Haus von Florian Glier, ehemalige Bäckerei Fischer, kann man sie seit Urzeiten beobachten. Dieses Jahr sammelten sich nun unzählig viele Schwalben in Bad Brambach in der Fleißener Straße zum gemeinsamen Weiter- bzw. Abflug gen Süden. Auf den Stromleitungen saß Schwalbe an Schwalbe, ein wahres Naturschauspiel, besonders auch, wenn sie gemeinsam hochschwärmten.



Hoffentlich kommen alle in Afrika gut an und wir können sie im nächsten Jahr wieder begrüßen.

*Eines der kunstvollen Nester
in der Forststraße, das auf
die Neubelegung im nächsten
Frühjahr wartet*



"AM WEGESRAND"

verfasst und vorgestellt von Helmut Wolfram

Pilze der Saison (Teil 8) - verschiedene Lamellenpilze

Während die meisten Röhrenpilze deutlich unterscheidbar und auch überwiegend genießbar sind, sollte man sich vor dem Sammeln von Lamellenpilzen ausreichende Kenntnisse über ihre Merkmale oder ihre Verwendbarkeit aneignen. Ihre Vielfalt überschreitet auch wesentlich die Anzahl der Arten von Röhrlingen.

Der kahle Krempling dürfte, neben dem Fliegenpilz, eine der bekanntesten Arten in Deutschland sein. Roh ist er extrem giftig. In schlechten Zeiten wurde er nach Überlieferungen häufig verwendet, wozu in der Literatur nicht mehr geraten wird. Als Ursache dafür wird u.a. die Überlastung von Organen (z.B. Leber) durch heutige Ernährungsgewohnheiten gesehen, wodurch eine Allergie gegen ein Eiweiß des Pilzes auftreten kann. Somit können auch nach langem Schmoren schwere Vergiftungen auftreten.

Sein Verwandter ist der Samtfußkrempling, der auf abgestorbenen Baumstümpfen zu finden ist. Dieser Pilz ist am unteren Ende des Stieles von einem deutlich dunkelbraunen Samt überzogen. Diese Art ist zwar essbar, aber der Geschmack ist eher muffig, weshalb nur 1 bis 2 ganz junge Exemplare in ein Mischpilzgericht gelangen sollten.

Ein markanter mitunter auf Rasenflächen in großen Ringen vorkommender Lamellenpilz ist der Riesenkrempentrichterling. Die Ringe können 20 - 40 cm ø erreichen, wobei sich dabei die Hüte fast auf dem gesamten Ring ergiebig überlappen können. Die ø der Hüte können 30 - 40 cm erreichen. Durch die weiße Farbe des Pilzes und seine Größe ist er weithin erkennbar. Er eignet sich zum Braten und zum Trocknen, allerdings ist er etwas zäh und sollte ganz klein geschnitten werden.

In dichten Ringen wächst auch die Graukappe (Nebelgrauer Trichterling) im Spätherbst. Dieser Pilz ist ebenfalls roh giftig, einzelne kleinere Exemplare sind in einem Mischpilzgericht gebraten unbedenklich. Man sollte grundsätzlich immer nur junge und feste Exemplare ernten und ältere Exemplare für die Vermehrung im Wald belassen. Unter Umständen kann es bei alten Pilzen durch die beginnende Eiweißzersetzung auch zu sogenannten „unechten“ Pilzvergiftungen kommen.

Der Rote Fliegenpilz ist einer der schönsten Pilze, obwohl er eine größere Zahl verschiedener Gifte enthält, die tödlich wirken können. Ausgewachsene Exemplare können nicht verwechselt werden, was für den braunen Fliegenpilz nicht gilt.

Mit gezuckerten Pilzstücken in Milch wurden früher angeblich lästige Fliegen angelockt und vergiftet, woher der Name stammen soll. Bleibt beim Sammeln vorsichtig. *Euer Wegewart*



Graukappe



Riesenkrempentrichterling



Kahler Krempling



Samtfußkrempling



Roter Fliegenpilz

Fotos: H. Wolfram

Busreise nach Böhmen

Am Samstag, den 20.09.2025 führten wir unsere 2. Tages Busreise nach Böhmen durch. Viele Gäste nahmen teil (aus nah und fern), so dass der Bus bereits nach ein paar Tagen ausgebucht war.

Unser erstes Ziel war der Ort Königswart mit der Besichtigung des Metternich-Schlusses.

Danach fuhren wir nach Kladsko (Glatzen) zum Mittagessen und einer Wanderung durch das Toorfmoor.

Danach ging es zum Kloster Tepla. Auch hier gab es einen interessanten Rundgang.

Der krönende Abschluss war natürlich Marienbad mit seinem „Folklore Festival“ und dem sanierten „singenden, klingenden Brunnen“.

Bei einem Kaffee und Palatschinken ließen wir den Tag ausklingen.

Vielen Dank gilt unsere Reiseleitung Jitka und dem Busfahrer Miroslaw.

Auch dieses Jahr waren alle begeistert, so dass feststeht: Nächstes Jahr wieder!

Ortschaftsrat Schönberg
Heike Sauer





Foto: P. Trost



Heidekraut (*Calluna vulgaris*)

Das Heidekraut, auch **Besenheide** genannt, ist in weiten Teilen Europas heimisch. Es wächst bevorzugt auf nährstoffarmen, sauren Böden, insbesondere in **Heideflächen, Mooren, lichten Wäldern** und **Gebirgslagen**.

Calluna vulgaris ist eine äußerst widerstandsfähige Pflanze und besiedelt selbst karge, trockene und sandige Böden. Auch in Teilen Asiens und Nordamerikas ist das Heidekraut eingebürgert. Das Heidekraut ist ein immergrüner, verholzender **Zwergstrauch** aus der Familie der Heidekrautgewächse (*Ericaceae*). Die Pflanze erreicht eine Höhe von **20 bis 100 cm** und zeichnet sich durch kleine, nadelförmige Blätter aus, die dicht an den Trieben sitzen.

Die **Blütezeit** reicht von **Juli bis September**, nach einer Faustformel soll es zwischen dem 8. August und 9. September blühen. Bei uns im Vogtland reicht die Blüte aber auch noch bis in den Oktober hinein. Die Blüten können je nach Sorte rosa, purpurfarben oder weiß sein. Die kleinen, glockenförmigen Blüten sind reich an Nektar und werden von zahlreichen Insekten besucht, insbesondere Bienen. Nach der Bestäubung entwickelt die Pflanze kleine Kapselfrüchte, die feine Samen enthalten.

Das Heidekraut enthält eine Vielzahl biologisch aktiver Substanzen, unter anderem Flavonoide, Gerbstoffe, Saponine, Arbutin und ätherische Öle. Diese Inhaltsstoffe sind für die medizinische Verwendung und die gesundheitsfördernde Wirkung des Heidekrauts verantwortlich.

Verwendung in der Küche

Das Heidekraut wird in der Küche eher selten verwendet, findet aber in bestimmten Spezialitäten seinen Platz:

Heidehonig: Der bekannteste kulinarische Beitrag ist der kräftige, würzige Honig, den Bienen aus dem Nektar der Blüten gewinnen.

Kräutertees: Getrocknete Blüten und Blätter werden gelegentlich als Zutat in Kräutertemischungen genutzt.

Dekoration: Die Blüten dienen in der gehobenen Gastronomie zur Verzierung von Speisen und Getränken.

Direkt zum Verzehr ist die Pflanze jedoch nicht weit verbreitet.

Rezept des Monats:

Verwendung in der Volksmedizin

In der trad.Heilkunde hat das Heidekraut seit Jahrhunderten einen festen Platz:

- **Entzündungshemmend:** Durch die enthaltenen Flavonoide und Gerbstoffe wirkt es entzündungshemmend.
- **Harnwegserkrankungen:** Arbutin wirkt harntreibend und antibakteriell – daher wurde Heidekraut bei Blasenentzündungen oder Nierenleiden eingesetzt.
- **Beruhigend:** Heidekrauttee wurde zur Beruhigung und bei Schlafstörungen verwendet.
- **Rheuma und Gicht:** Aufgrund seiner entwässernden Wirkung kam es auch bei diesen Leiden zum Einsatz.

Zubereitet wird das Heidekraut meist als **Tee** oder **Aufguss** aus den getrockneten Blüten und Trieben.

Mythologie und Symbolik

Das Kraut soll aus dem Blut erschlagener Helden entstanden sein. Mit einem Heidekrautbesen soll man üble Stimmungen, Fremdenergien und böse Wünsche anderer Personen aus dem Haus kehren können. Das ist doch mal in unseren unruhigen Zeiten eine gute Methode!

- In **Schottland** gilt weiß blühendes Heidekraut als **Glücksbringer**.
- Im alten Volksglauben wurde das Heidekraut mit **Reinheit, Treue** und **Beständigkeit** assoziiert.
- In der **keltischen Mythologie** galt die Heide als Wohnort von **Naturgeistern** und **Elfen**.
- Auch bei **Begräbnissen** war Heidekraut ein Symbol für **Ewigkeit** und **Unsterblichkeit**, da es selbst auf kargen Böden gedeiht.

Ein Hinweis noch - die Kulturformen des Heidekrautes enthalten kaum Inhaltsstoffe. Daher im Wald selbst sammeln, bringt auch gleich noch Erholung an frischer Luft!

Was findet man jetzt noch in der Natur?

Die letzten Beerenfrüchte warten auf die Ernte:

Brombeeren, Schwarzbeeren, Vogelbeeren und Hollunderbeeren.

Für einen leckeren Kräuterquark sammelt junge Blättchen von Schafgarbe, Brennnessel und Löwenzahn.

Wie immer- genießt die Herbsttage in der Natur und viel Erfolg beim Sammeln!
Euer Kräuterpädagoge aus Hohendorf

Peter Trost



GRÄIRÖCKL

Servus Leit! Ma söllts näat maoina, owa dees is etzat scha de fuffzichsta Aasgab vo dean „Bad Brambacher Anzeiger“, unnan jeeds Maanat (aafä Januar u August) mal weng äihara, mal weng spaata ascheinandn Amts- u Infamazionsblaadl. Unna Birchamaoista, da Maik, haouts seinazeit mit'ra pooa Mietstreitan aahgföihat u as haout sich bis heit gout dahalt'n. Iech ho mia damals denkt, eingtle haoust doch seit na End vo na Kapellnberchheftlan daa Rouh. Owa nachat haout ma mie iewazeicht, doch aweng ba dean Oazeicha mietzamachn. Neja, konnt'ë doch sua imma aweng za manch'n, woos ba uns oda in dea ach sua graoußn Welt draaß'n passiert, mein Senft dazougeem.

Apropo Senft: hatts dörts scha amal weißkröigt, daaß mia ban Rian koina hartn Mitlaut vawend'n? Eechal, ob Oina wirkle nu brambresch redt oda haouchdeitsch, also woos ea dafüa hölt, a harts t oda p kinnt ba uns näat fua. Owa Obacht! Ban Schiefadecka oa na Stammtiesch is festgstellt wuan, daaß'as doch a Wort gitt, a oinzichs, mit ran hartn t – u dees is dees Wort Senft!

As is scha a Kreiz miet da Spraouch. As haoißt eingtle: „Am Anfang war das Wort.“ Owa in welcha Spraouch? Iech ho amal aweng reschaschiert u ho aasagfunna, daaß'as amal gans, gans fröiha iewa 12 000 Spraoung geem haout aaf unnara Welt. Heitzatooch senn's nu rund 7 000. U as wean jeeds Gaouha wenga. Bahl nu schlimma is'as ba na Mundartn. As is wöi ba sua vieln in dera sua modernan Welt, de Vielfalt vaschwind, u dees aaf alln Gebietn. Ob ban Vöichan, na Pflanzn, na Oazöihzeich oda aah na Spraoung u Dialektn. Ma kennt de Reih beliebe fuatsetzn. Leida, ja leida, ghäiat unna gouts, alts oagstammta Brambresch aah bahl za dean aasgstormnan Mundartn. As wehrt sich aah Koina dageeng. A aweng vahunzts Haouchdeitsch miet aweng Denglisch zwischn na Üawabrambena Kreiz u da Schäibercha Siedling is oagsaggt. As waa sua zeitgmäß, soong se. U wenn's nachat dees gans Brambe nimma... Lam'ma dees äiascht amal löiwa.

Daou is'as doch intressanta, wem'ma aweng in da Zeiting blaadt. Weil – waou annas schaff't ma etzat näat blaouß de Spraouch oo, sondan na Menschn glei miet. Stichwoat kinstliche Intellegens. Dees is ja im Moment da letzta Schrei, as neiesta, modernsta, gräßta iewahaapts. A kloina Balkanstaat, Albanien, gäiht daou etzat vornweeg. Daou han se als Äiaschta offiziell a neia Ministere aahgsetzt, de Diella, aaf deitsch de „Sonn“. Dees is näat eppa a Fraa, sondan a Fichur, daschaffm vo dera KI. Sie söll sich im de Aasschreibunga in ihrn Loand kimman, döi nachat gans ohne Korruptzion oolaaffm dain! Ob's klappt? Daou is ma aagfalln, iech wissat aah nu a Gebiet, waou döi KI wirkle oabracht waa: de Politik! Waou's oa menschliche Intellegens faahlt, kaamat doch de kinstliche grood reecht, aaf alln Ebnan... Iech laou me näat vo dera KI asetzn, wiad ja aah sua bahl ruhicha vo mia wean... U de gscheite KI haout naougwießnamaß'n ernsthafta Problema miet Dialektn. Döi kinnt näat kloa damiet!!!

Ho Äiha

Enka Gräiröckl